



Beitragsordnung der SG Seehausen e.V.

Stand: 24.05.2024
gültig ab: 01.06.2024

1. Beitrag

1.1 Aktive Mitglieder

	Abteilung Fußball		Andere Abteilungen	
	Monatlich	Jährlich	Monatlich	Jährlich
Erwachsene (Vollzahler)	12,00 EUR	144,00 EUR	10,00 EUR	120,00 EUR
Erwachsene (Ermäßigt) ^[1]	10,00 EUR	120,00 EUR	8,00 EUR	96,00 EUR
Kinder/Jugendliche (bis 18 J.)	8,00 EUR	96,00 EUR	8,00 EUR	96,00 EUR

[1] Arbeitssuchende, Studenten, Auszubildende, Rentner, Frührentner, Bundeswehr- dienstleistende, Zivildienstleistende

1.2 Passive Mitglieder

	Alle Abteilungen	
	Monatlich	Jährlich
Passive Mitglieder	3,50 EUR	42,00 EUR

1.3 Für alle ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder (Übungsleiter, Vorstand, usw.) wird für den Zeitraum der Tätigkeit ein symbolischer Beitrag von 1,00 EUR / Monat (12,00 EUR / Jahr) erhoben. Ist das Mitglied parallel dazu aktiv in einer Sportart tätig, ist weiterhin der volle Beitrag zu leisten.

2. Beitragskassierung

- 2.1 Die Kassierung der Beiträge in bar erfolgt letztmals am 30. November 2023 halbjährlich.
- 2.2 Ab 2024 erfolgt die Kassierung „bar“ nur noch in Absprache mit dem Vorstand, jährlich bis spätestens 30. Mai des laufenden Jahres direkt beim Schatzmeister.
- 2.3 Die Begleichung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ab 01. Juli 2023 für alle Neumitglieder verbindlich per Lastschrift.
- 2.4 Der Einzug der Beiträge erfolgt hierfür vierteljährlich jeweils zum Ersten des Quartals (01. Januar, 01. April, 01. Juli bzw. 01. Oktober) im Voraus.
- 2.5 Bestandsmitglieder können auf Wunsch bereits in der Übergangsphase (ab 2. Halbjahr 2023) zum Lastschriftverfahren wechseln. Ab 01. Januar 2024 ist dieses für alle Mitglieder obligatorisch. Die hierfür notwendige Erteilung des Lastschriftmandats sollte bis zum 01. Oktober 2023 erfolgen.

2.6 Sonderformen der Beitragskassierung

- 2.6.1 Über die sogenannte Teilhabe besteht für finanziell schlechter gestellte Familien die Möglichkeit, den Beitrag für Kinder begleichen zu lassen. Die Beanspruchung muss durch die Erziehungsberechtigten erfolgen, vom Vorstand bestätigt, durch das Amt geprüft und bewilligt werden. Anschließend erfolgt die Zahlung durch die ARGE an den Verein, jedoch nur für den beantragten Zeitraum ohne automatische Verlängerung.
- 2.6.2 Temporäre Aktionen von Dachverbänden (z.B. 1. Halbjahr 2023 über www.sportnurbesser.de vom DOSB)
- 2.7 Bei Ausscheiden aus dem Verein (ordentliche Kündigung, Tod) in Verbindung mit getätigten Vorauszahlungen erfolgt (außer bei Sonderformen) eine anteilige Rückzahlung.

3. Arbeitseinsatz

- 3.1 Von allen aktiven Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird für jede im Kalenderjahr nicht geleistete Pflicht-Arbeitsstunde ein Geldbetrag von EUR 5,00 erhoben. Bei aktiven Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beläuft sich dieser Betrag auf EUR 10,00 je nicht geleisteter Pflicht-Arbeitsstunde.
- 3.2 Der Vorstand wird die betreffenden Mitglieder nach dem letzten Arbeitseinsatz des laufenden Jahres schriftlich informieren, welchen Geldbetrag das Mitglied für das laufende Jahr zu leisten hat („jährliche Ersatzleistung“). Diese jährliche Ersatzleistung ist innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntgabe fällig und an den Verein per Überweisung zu entrichten.
- 3.3 Gegebenenfalls kann das erteilte SEPA-Mandat des Mitglieds auf die jährliche Ersatzleistung erweitert werden. Dies müsste das jeweilige Mitglied gegenüber dem Verein schriftlich anzeigen (z.B. per E-Mail an verwaltung@sgseehausen.de).

4. Ein- / Austrittserklärungen, Ummeldungen von aktiver auf passive Mitgliedschaft

- 4.1 Ein- bzw. Austrittserklärungen, sowie Ummeldungen von aktiver auf passive Mitgliedschaft, haben schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Formulare dazu sind bei den Abteilungsleitern bzw. den Kassierern oder dem Vorstand erhältlich.
- 4.2 Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 EUR erhoben. Diese gilt nicht für Kinder und Jugendliche.
- 4.3 Tritt eine Person ein bzw. aus oder meldet sich um, ist der laufende Monat voll zu zahlen.

5. Ehrenmitgliedschaft

- 5.1 Ehrenmitgliedschaft wird Personen angetragen, welche sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben. Diese können sowohl Mitglieder als auch Vereinsfreunde sein.
- 5.2 Ehrenmitgliedschaft wird nur zu Jubiläen vergeben.
- 5.3 Nach Eingabe von Vorschlägen entscheidet der Vorstand mit den Abteilungsleitern über die Ehrenmitgliedschaft.
- 5.4 Ehrenmitglieder genießen alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.

5.5 Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht enthoben.

6. Ehrungen und Leistungen zur Vereinspflege

- 6.1 Geehrt werden Personen, welche sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben.
- 6.2 Nach Eingabe von Vorschlägen entscheidet der Vorstand mit den Abteilungsleitern über die Art und Weise der Ehrung.
- 6.3 Leistungen zur Vereinspflege sind vorgesehen bei Geburtstagen (50, 55, 60, ..., 80, 81, ...), Hochzeiten (Grün, Silber, ...), sowie Todesfall. Hierfür stellt der Verein Karten, Blumen oder Kranz. Des weiteren besteht über den Vorstand die Möglichkeit Urkunden individuell erstellen zu lassen.
- 6.4 Die jeweiligen Ereignisse sind dem Vorstand anzuzeigen oder durch die Abteilungsleiter zu regeln. Zur Abrechnung ist eine Quittung oder ein Kassenbeleg erforderlich.
- 6.5 Die Abrechnung von Ehrungen und Leistungen zur Vereinspflege, sowie Quittungen für den Wettkampfbetrieb (z.B. Schiedsrichter) sind analog den Beitragszahlungen (siehe 2.2) abzurechnen, spätestens jedoch bis zum 30.01. des Folgejahres. Danach erlischt der Anspruch und die ausstehenden Leistungen sind privat und/oder von der Mannschaftskasse zu tragen.
- 6.6 Verdiente Mitglieder können auf einer Ehrentafel (ab Q4 2023) im Vereinsheim geehrt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist dabei nicht zwingend vorausgesetzt. Die Tafel wird fortlaufend in unregelmäßigen Abständen erweitert. Über Ergänzungen entscheidet der Vorstand, es können jedoch jederzeit Vorschläge eingereicht werden.

7. Gültigkeit der Beitragsordnung (BO)

- 7.1 Die BO besitzt seit dem 01.01.1993 Gültigkeit.
- 7.2 Der Absatz 3.2 ist seit dem 24.03.1993 gültig.
- 7.3 Der Absatz 5 ist seit 1995 gültig.
- 7.4 Die Erhöhung der Beiträge wurde mit der Mitgliederversammlung vom 03.04.1996 rückwirkend zum 01.01.1996 beschlossen.
- 7.5 Die Erhöhung der Beiträge, sowie die Umstellung auf den Euro, wurde mit der Mitgliederversammlung vom 02.10.2001 beschlossen. Diese ist gültig ab dem 01.01.2002.
- 7.6 Der Absatz 5.5 wurde mit der Mitgliederversammlung vom 16.11.2005 beschlossen und ist ab dem 17.11.2005 gültig.
- 7.7 Die Absätze 1.1, 1.2 und 1.3 wurden mit der Mitgliederversammlung vom 21.11.2006 beschlossen und sind ab dem 01.01.2007 gültig.
- 7.8 Die Beitragssätze in 1.1 und 1.2 wurden angepasst. Der Absatz 1.3 (Rabatt bei Familienmitgliedern) wurde ersetzt (symbolischer Beitrag für Ehrenamtsträger). Absatz 2.4 wurde hinzugefügt. Absatz 3.1 wurde um den Zusatz „beim Vorstand“ ergänzt. Der Absatz 6.3 wurde neu eingefügt. Absatz 6.4 (vorher 6.3) wurde neu formuliert. Alle Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung vom 19.11.2019 beschlossen und sind ab 01.01.2020 gültig.

- 7.9 Die Beitragssätze unter 1.1 und 1.2 wurden angepasst. Absatz 2 wurde inhaltlich neu formuliert und an die Umstellung der Kassierung auf Lastschriftverfahren angepasst. Der Absatz 5.6 (Thematik Ehrentafel) wurde hinzugefügt. Der bisherige Absatz 6 (Regelung bei Verstößen gegen die Turnhallenordnung) wurde gestrichen. Die Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung vom 01.05.2023 beschlossen und sind ab 01.07.2023 gültig.
- 7.10 Der neue Abschnitt „3. Arbeitseinsatz“ mit den Absätzen 3.1, 3.2 und 3.3 wurde auf der Mitgliederversammlung vom 24.05.2024 beschlossen und ist ab 01.06.2024 gültig.
- 7.11 Die BO ist bis auf Neuabstimmung durch eine Mitgliederversammlung gültig.